

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55
der Gemeinde Stephanskirchen für das Gebiet „Gewerbegebiet Waldering/Süd“
(Fl.Nr. 1917/6, 1917/7 und 1982 – westlich der Walderinger Straße
sowie 1884/2 (Teil) – westlich der Schömeringer Straße)

Die Gemeinde Stephanskirchen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 28.11.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet Waldering/Süd“ i. d. F. vom 22.10.2017 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit der Begründung, jeweils i. d. F. vom 22.10.2017, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bebauungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1, Zi. 1.09/1. Stock, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Änderungsbereich kann aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan M 1 : 1000 vom 22.10.2017 entnommen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

Auer
1. Bürgermeister

ausgehängt am 10.01.2018
abgenommen am 13.02.2018

I. A.

Hausstätter

Bebauungsplan Nr. 55 „Gewerbegebiet Waldering/Süd“/3. Änderung

■■■■■ Geltungsbereich

M 1 : 1000

22.10.2017

